

**Satzung zur Durchführung des Modellversuchs Biotonne im Landkreis Märkisch-Oderland  
(Satzung - Modellversuch Biotonne) vom 14.12.2016**

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 11.02.2009 in der jeweils gültigen Fassung, ordne ich die Bekanntmachung der

**Satzung zur Durchführung des Modellversuchs Biotonne im Landkreis Märkisch-Oderland (Satzung - Modellversuch Biotonne) vom 14.12.2016**

hiermit an.

Die Satzung - Modellversuch Biotonne enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Bekanntmachung der o. g. Satzung hat im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland zu erfolgen.

Seelow, den 15.12.2016

G. Schmidt  
Landrat

**Satzung zur Durchführung des Modellversuchs Biotonne  
im Landkreis Märkisch-Oderland  
(Satzung - Modellversuch Biotonne)  
vom 14.12.2016**

Inhaltsübersicht

- |      |  |
|------|--|
| § 1  | Grundsatz  |
| § 2  | Begriffsbestimmung                                   |
| § 3  | Örtliche und zeitliche Begrenzung des Modellversuchs |
| § 4  | Abfallbehälter                                       |
| § 5  | Benutzung der Abfallbehälter                         |
| § 6  | Abfuhr der Abfallbehälter                            |
| § 7  | Gebührensätze  |
| § 8  | Gebührenpflichtige                                   |
| § 9  | Fälligkeit der Gebührenzahlung                       |
| § 10 | Inkrafttreten  |

**Satzung zur Durchführung des Modellversuchs Biotonne  
im Landkreis Märkisch-Oderland  
(Satzung - Modellversuch Biotonne)**

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) i. V. m. der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am vom 14.12.2016 die folgende Satzung über die Durchführung des Modellversuchs Biotonne im Landkreis Märkisch-Oderland (Satzung - Modellversuch Biotonne) beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland – nachfolgend Landkreis genannt - entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle durch seinen Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland,- nachfolgend Entsorgungsbetrieb - genannt.
- (2) Der Entsorgungsbetrieb führt in Vorbereitung der flächendeckenden Einführung einer freiwilligen Biotonne einen Modellversuch in ausgewählten Sammelgebieten im Landkreis für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen durch.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Bioabfälle i. S. dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle sowie
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.

## **§ 3 Örtliche und zeitliche Begrenzung des Modellversuchs**

- (1) Für die getrennte Erfassung von Bioabfällen wird die freiwillige Biotonne im Rahmen des Modellversuchs ab März 2017 in ausgewählten Sammelgebieten des Landkreises eingeführt.
- (2) Das Gebiet des Modellversuchs umfasst:
  - den gesamten Ortsteil Fredersdorf der Gemeinde Fredersdorf / Vogelsdorf,
  - die Stadt Seelow mit dem Ortsteil Werbig und
  - die Gemeinden Golzow und Alt Tucheband mit den Ortsteilen.
- (3) Der Modellversuch endet am 31. Mai 2018 und kann maximal bis zum 31.03.2019 verlängert werden.

## **§ 4 Abfallbehälter**

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden die folgenden der DIN EN 840 entsprechenden grünen Abfallbehälter (Kunststoffbehältnisse auf Rädern) zugelassen,
  - (a) mit 120 Liter Fassungsvermögen und
  - (b) mit 240 Liter Fassungsvermögen.
- (2) Die unter Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (Identchip) ausgerüstet und werden ohne Automatikschwerkraftschloss zur Verfügung gestellt.
- (3) Je Wohngrundstück wird ein 120 l bzw. 240 l Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

- (4) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können das Behältervolumen und die Behälteranzahl bedarfsgerecht angepasst werden, soweit das Behältervolumen regelmäßig nicht ausreicht.
- (5) Die Abfallbehälter werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über und verbleiben bei Eigentums-, Mieterwechsel usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück.
- (6) Die Abfallbehälter werden erstmalig vor dem angeschlossenen Grundstück an der Fahrbahn im Zeitraum März/April 2017 aufgestellt und sind umgehend vom Grundstückseigentümer sicher auf dem Grundstück zu verwahren.

### **§ 5 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Das zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter beträgt maximal:  
für die
  - (a) 120 l Abfallbehälter 50 kg und
  - (b) 240 l Abfallbehälter 95 kg.
- (2) Die Bioabfälle, die auf einem Grundstück anfallen, sollten in die für dieses Grundstück vom Entsorgungsbetrieb zugeordneten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfallbehälter i. S. d. Satzung dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Bioabfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben gelegt werden.
- (3) Für die Benutzung der Abfallbehälter für Bioabfälle gelten die Festlegungen des § 13 Abs. 2 bis 6 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (4) Abfallbehälter gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung die durch den Gebührenpflichtigen abgemeldet werden bzw. bei denen ein Wechsel des Abfallbehältervolumens vorgenommen werden soll, sind restentleert bereitzustellen. Der Abhol-/Wechseltermin wird dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt, der Abfallbehälter ist zum Abhol-/Wechseltermin am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden.

### **§ 6 Abfuhr der Abfallbehälter**

- (1) Die Entleerung der unter § 4 genannten Bioabfallbehälter erfolgt in der Regel 14-täglich werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, zu den gleichen Wochentagen. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden in geeigneter Weise bzw. im Internet unter [www.maerkisch-oderland.de/abfallentsorgung](http://www.maerkisch-oderland.de/abfallentsorgung) veröffentlicht.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr unverzüglich nachgeholt. Fällt der Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird

die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich – auch samstags - nachgeholt.

- (3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr morgens am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Der Abtransport der Abfallbehälter muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.
- (4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen am Tag der Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (5) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt nicht, wenn die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß benutzt (§ 13 der Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017), befüllt bzw. bereitgestellt werden (§ 15 der Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017) und die Behälterstandplätze oder Zugänge nicht den Anforderungen nach § 14 der Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017 entsprechen.

### **§ 7 Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr für die einzelne Leerung der Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt nach der erstmaligen Aufstellung auf dem angeschlossenen Grundstück für

Abfallbehälter für Bioabfälle	je Leerung
120 Liter	2,00 €
240 Liter	3,00 €

- (2) Die Berechnung der Entsorgungsgebühren nach Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der auf elektronischem Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen. Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Bioabfallbehälters wegen zu stark verdichtetem oder verklumptem bzw. angefrorenem Inhalt nur teilweise erfolgen kann.

### **§ 8 Gebührenpflichtige**

Die Gebührenpflicht für die Leerungsgebühr der Abfallbehälter für Bioabfälle für Wohngrundstücke und saisongenutzte Grundstücke ergibt sich sinngemäß aus § 16 der Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallgebührensatzungsatzung – AGSMOL) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 Fälligkeit der Gebühreuzahlung**

- (1) Die Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter wird mit dem Gebührenbescheid vom 01.09.2017 erstmalig erhoben. Im Übrigen wird auf § 19 Abs. 1 der Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallgebührensatzungsatzung – AGSMOL) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß verwiesen.
- (2) Die Leerungsgebühren werden einen Monat nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- (3) Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Leerung der Biotonne für den Zeitraum des Pilotprojektes werden nicht erhoben.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Seelow, den 15.12.2016

G .Schmidt  
Landrat

